

Geschäftszahl: 2020-0.339.131

### **Information betreffend Telearbeit im Sommer 2020**

Mit Bezug auf die Informationen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) zuletzt vom 4. Juni 2020, GZ 2020-0.325.627, wird zur weiteren Dienstgebarung und zum Zweck der Vermeidung einer COVID-19-Infektionsgefahr mitgeteilt:

#### **I.)**

Ab Montag, dem 6. Juli 2020 erfolgt die Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes an den Dienststellen des Bundes. Bedienstete, die der COVID-19-Risikogruppe angehören oder Betreuungspflichten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben, können ihren Dienst weiterhin zur Gänze in Form von Tele- bzw. Heimarbeit erbringen.

#### **II.)**

Darüber hinaus wird allen Bediensteten anlassbezogene Telearbeit unter nachstehenden Voraussetzungen im Ausmaß von bis zu 10 Tagen für den Zeitraum 6. Juli bis 4. September 2020 ermöglicht:

Anlassbezogene Telearbeit muss im Voraus schriftlich mittels E-Mail zwischen den Bediensteten und deren Vorgesetzten vereinbart werden. Die Vereinbarung muss enthalten:

- an welchen konkreten Tagen Dienst in Form von Telearbeit verrichtet wird
- wo die Telearbeit verrichtet wird.

Die Anzahl der Tage, an denen pro Woche Dienst an der Dienststelle (Präsenzdienst) zu versehen ist, ist vom Dienststellenleiter nach den dienstlichen Erfordernissen des Dienstbetriebes festzulegen.

Es obliegt der Verantwortung der jeweiligen Vorgesetzten zu prüfen, ob

- der Bedienstete sich hinsichtlich Einsatzbereitschaft, Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und der Art des Arbeitsplatzes zur Verrichtung von anlassbezogener Telearbeit eignet
- der Dienstbetrieb durch die Verrichtung von Telearbeit – vor allem im Zusammenhang mit der allgemeinen Urlaubszeit – nicht gefährdet wird und ob
- der Bedienstete sein zur Verfügung stehendes Kontingent bereits ausgeschöpft hat.

Hinsichtlich der Dienstzeiterfassung an jenen Tagen, an denen der Dienst im Rahmen von Tele- bzw. Heimarbeit erbracht wird, gilt weiterhin der fiktive Normaldienstplan. Hierzu wird auf das Schreiben des BMBWF vom 2. April 2020, GZ 2020-0.215.336, verwiesen.

### III.)

#### **Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen gemäß § 735 Abs. 3 ASVG bzw. § 258 Abs. 3 B-KUVG (COVID-19-Risikogruppe):**

Der Zeitraum für Freistellungen gemäß § 735 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bzw. § 258 Abs. 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) wurde neuerlich bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 verlängert (BGBl. II Nr. 284/2020).

Wien, 1. Juli 2020

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt